



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

**„In Verantwortung vor Gott und den Menschen –
Gottesbezug als Freiheitsimpuls“**

**Rede
der Bundesministerin für Bildung und Forschung,
Prof. Dr. Annette Schavan, MdB,**

**anlässlich
der Ringvorlesung
„Wozu Theologie?“**

**am 2. Februar 2010
in Göttingen**

Es gilt das gesprochene Wort!

Anrede

Ich habe mich entschieden für ein Thema, das in einem unmittelbaren Zusammenhang steht mit dem, was wir im vergangenen Jahr gefeiert haben – 60 Jahre Grundgesetz –, und dem, woran wir uns im Oktober erinnern werden – 20 Jahre Wiedervereinigung –, und die damit verbundene erneute Diskussion um die Frage der Verfassung dieses vereinten Deutschlands.

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen [...] hat sich das Deutsche Volk [...] dieses Grundgesetz gegeben.“ So beginnt unser Grundgesetz. Der Gottesbezug am Anfang einer Verfassung ist kein Einzelfall, also kein alleinig deutscher Weg. Gottesbezüge finden sich in den Verfassungen vieler Staaten in unterschiedlicher Ausprägung. Mit einer „*invocatio Dei*“, einer Anrufung Gottes, beginnt zum Beispiel die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, deren letzte Fassung vom 18. April 1999 ist. Es heißt dort: „Im Namen Gottes, des Allmächtigen“. Der Beginn der Verfassung Griechenlands vom Juni 1975 lautet: „Im Namen der heiligen, wesensgleichen und unteilbaren Dreifaltigkeit.“ Und in der irischen Verfassung aus dem Jahre 1999 steht am Anfang: „Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und auf die als unserem letzten Ziel alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen.“

In allen drei genannten Ländern sind Staat und Kirche getrennt. Der Gottesbezug in der Präambel einer Verfassung sagt also wenig über das Staat-Kirchen-Verhältnis in diesem Staat und übrigens auch wenig über die Religiosität seiner Bevölkerung. In traditionell katholischen Ländern wie Portugal oder Spanien wird auf die Erwähnung Gottes in der Verfassung verzichtet.

Gegenüber den Anrufungen wie in der schweizerischen, irischen oder griechischen Verfassung, die Gott als den transzendenten Garant für die Verfassungsgebung heranziehen, begnügt sich das Grundgesetz mit einer Nennung Gottes, einer „*nominatio Dei*“. Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der juristischen Verbindlichkeit der Präambel des Grundgesetzes eine Rechtssatzqualität zugesprochen. Das war im Kontext des Urteils zum Grundlagenvertrag im Jahre 1973. Dennoch ist der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes nicht nur eine unverbindliche Meinungsäußerung der Verfassungsväter.

Bereits Carlo Schmid, der Vorsitzende des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, hatte in der zweiten Plenarsitzung am 8. September 1948 erklärt, dass eine Präambel das Wesen des Grundgesetzes charakterisiere, sie „gewissermaßen die Tonart des Stückes“ angebe. Und sie müsse mehr sein als ein illustrierender Vorspruch. Somit legt auch ein Gottesbezug, der einen Verfassungsvorspruch einleitet, im gewissen Sinn die Tonart fest.

Die Aufnahme eines Gottesbezuges wurde allerdings erst in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates im Oktober 1948 angeregt. Carlo Schmid betonte noch einmal die Bedeutung, indem er sagte, dass die Präambel nicht ein rhetorischer Vorspruch sei, den man aus Gründen der Dekoration oder der Feierlichkeit dem eigentlichen Text vorangestellt habe, sondern ein wesentliches Element des Grundgesetzes. Das heißt: Von ihr aus enthält das Grundgesetz seine eigentliche politische und juristische Qualifikation. Darum muss die Präambel alles enthalten, was zu einer ausreichenden Kennzeichnung des Werkes erforderlich ist. Die Präambel muss das Warum unserer Tätigkeit enthalten. Der Leser muss wissen, weshalb es zu diesem Grundgesetz kommen musste und warum nicht etwas Anderes als dieses geschaffen werden konnte. Das Warum des Grundgesetzes war den Verfassungsvätern wichtig. Dazu gehörte vor dem Hintergrund der Schrecken des vorangegangenen Krieges zweifelsohne die Verantwortung vor einer höheren und moralischen Instanz.

Theodor Heuss stand einem Gottesbezug anfänglich kritisch gegenüber, schloss eine Bezugnahme jedoch nicht kategorisch aus. Er verwehrte sich gegen eine klassische „*invocatio Dei*“ mit dem Argument, er hätte Bedenken, „Gott zu bemühen, für die Unzulänglichkeiten, die Torheiten und Missverständnisse, die aufgrund eines sehr menschlichen Werkes entstehen“. Ebenso fand er, dass man sich selbst durch eine starke metaphysische Verankerung einer Verantwortung entziehe. Heuss betonte allerdings deutlich, dass man darüber reden könne, ob man eine theologische Formel hinein nimmt oder nicht.

Juristisch betrachtet erläutert die Präambel unter anderem die Motivation des Normsetzers sowie die Bedeutung und den Zweck der Verfassung. Mithin ist sie nicht nur ein politisches Dokument, sondern als Rechtsnorm ein wichtiges Mittel für die Auslegung des Grundgesetzes.

Der Gottesbezug der Präambel ist im Gesamtkontext der Religionsverfassung des Grundgesetzes zu sehen, in dem das Grundrecht auf Religionsfreiheit verankert ist. Dieses schützt den Einzelnen davor, dass der Staat bestimmte religiöse Erkenntnisse abverlangt

und ermöglicht ihm zu glauben – oder auch nicht. Das Grundgesetz gewährt jedem einen Rechtsraum, in dem er sich zu der Lebensweise entscheiden oder bekennen kann, die seinen Überzeugungen entspricht. Die Eingangsformel des Grundgesetzes ist aus diesem Gesamtkontext der Verfassung zu interpretieren.

Unabhängig von dieser zweifelsohne juristisch wichtigen und viel diskutierten Bedeutung, der unmittelbaren Rechtsqualität der Präambel und damit des Gottesbezuges, scheint es aber grundlegender zu fragen, in welchen weiteren Horizont das Grundgesetz durch einen Gottesbezug gestellt ist und welche Konsequenzen bzw. Impulse sich daraus bis in unsere Zeit ergaben und weiterhin ergeben.

Dafür müssen wir uns die historische Situation noch einmal vor Augen führen. Das Jahr 1949: Was waren die damals unmittelbaren Erfahrungen der Mütter und Väter, die sich an die Arbeit machten, dieses Grundgesetz zu verfassen? Sie standen unter dem unmittelbaren Eindruck des Scheiterns eines Staates, was einen tiefen Zivilisationsbruch bedeutet hatte. Ende der vierziger Jahre und bis hinein in die fünfziger Jahre war es ein prägendes Lebensgefühl, dass das Christentum mit seinen Werten die einzig wirksame geistige Kraft gegen alles Totalitäre und – positiv gesprochen – die wirksame geistige Kraft sei, die Orientierung und Ermutigung für einen Neuanfang in Freiheit geben könne. Es gab die Überzeugung, dass es die geistige und die spirituelle Kraft sein werde, die dieser jungen und aufzubauenden Demokratie Orientierung, Kraft und Begleitung geben könne, quasi ein Nukleus für den Neuanfang in Freiheit.

In diesen Zusammenhang gehören ferner die Bedeutung der evangelischen Sozialethik und die Bedeutung der katholischen Soziallehre für den Aufbau und die Ordnung der Gesellschaft. Denken wir nur an das viel zitierte Subsidiaritätsprinzip. Alles, was damals nach Zentralismus aussah, galt als erneute Versuchung. In Frage kamen nur föderalistische Strukturen, nur der Vorrang der kleinen Einheit vor der großen Einheit. Daraus lässt sich zum Beispiel das bis heute breit angelegte Wirken der Kirchen und freien Träger erklären.

Die evangelische Sozialethik und die katholische Soziallehre hatten einen bedeutenden Einfluss auf die Neuordnung der Gesellschaft der jungen Bundesrepublik. Daher ist auf die Leitfrage „Wozu Theologie?“ zu antworten: für die Entwicklung der demokratischen Grundordnung, für die Frage der Beziehung zwischen Bürger und Staat, für das Verständnis der öffentlichen, in einer Gesellschaft wirkenden Kräfte. Was damals an Kenntnis, an Arbeit, an Reflexion aus der christlichen Soziallehre zur Verfügung stand, war eine große Stütze, eine inspirierende Kraft. Und auch die wesentlichen, von Ludwig Erhardt nach 1945

entwickelten Grundprinzipien der Sozialen Marktwirtschaft, über die wir heute aus guten Gründen wieder verstärkt diskutieren, waren ja nie nur eine Ordnung des Wirtschaftens; sie waren, immer damit verbunden, eine Ordnung auch im Blick auf den Aufbau einer Gesellschaft – und dies in einer sehr klaren Beziehung zu Denkstrukturen, zu Impulsen, zu Inspirationen aus der praktischen Theologie und aus der Soziallehre der Kirche.

Krieg und Zerstörung, die Ermordung von Millionen von Menschen, Not, Elend und Leid waren die Folgen eines totalitären Systems und seiner verachtenden Sicht auf den Menschen und das Leben gewesen. Das Christentum, das, was an Erfahrung und an Reflexion aus dem Kontext des Christentums vorhanden war und eine Renaissance erlebte, war das Gebot der Nächsten- und Feindesliebe, war Raum gegen Verengung und Totalitarismen. Deshalb ist der Gottesbezug als Freiheitsimpuls zu verstehen. Alles, was an inspirierender Kraft damit verbunden war im Blick auf politische Ordnung, im Blick auf die Ordnung der Gesellschaft und den Aufbau einer jungen Demokratie, war die geistige Kraft, Platz zu schaffen.

Der rheinische Katholik und Schriftsteller Heinrich Böll hat gesagt, dass ihm die schlechteste christliche Welt immer noch lieber sei als die beste heidnische, weil es auch in einer fehlerhaften christlich geprägten Gesellschaft Raum gebe – Raum für die Alten und die Schwachen, die Kranken und die Behinderten, für die es eng werde, wo der Bezug zu einer moralischen Instanz, wo der Bezug zur Verantwortung einer Gesellschaft gegenüber dem Einzelnen und das Verständnis von Verantwortung gegenüber Gott nicht mehr vorhanden sei. Das war Lebensgefühl. Das war nicht Wissenschaft. Diese Überzeugung war geprägt von unmittelbaren Lebenserfahrungen, die in all den Debatten auch des Parlamentarischen Rates natürlich eine Rolle gespielt haben.

Die Präambel bedeutet in diesem Kontext, dass es für Regierende und Regierte eine Rechenschaft in Verantwortung vor Gott und den Menschen gibt. Der Gottesbezug in der Präambel begründet eine Gesellschaft als Verantwortungsgemeinschaft. Es existiert keine schrankenlose Macht des Staates. Seine Souveränität ist nicht uneingeschränkt, die Verfassung rekurriert auf Werte, die sie sich selbst nicht geben kann. Wir alle kennen das berühmte Böckenförde-Wort: Politik ist begrenzt unendlich, politisches Handeln ist nicht das Heil und die Erlösung – und sie kann sie auch nicht bringen.

Der Gottesbezug im Grundgesetz – wie in anderen Verfassungen – kann allerdings nicht nur auf ein geschichtsbedingtes Instrument der Absage an jedwedes totalitäre System verengt werden – auch wenn dies eine wichtige Rolle gespielt hat. Der Bezug auf das damalige

Lebensgefühl, die Erfahrung des Zivilisationsbruches, ist ein wichtiger Impuls gewesen, aber nicht der einzige. Der Gottesbezug ist mehr.

Im Mittelpunkt der Formulierung des Beginns des Grundgesetzes steht vor allem die Verantwortung vor Gott und den Menschen. Theologisch denken wir sofort an das unauflösbare Wechselverhältnis von Gottes Nächstenliebe. Der Verweis auf Gott und die biblische Tradition stehen für den Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde. Aus christlich-theologischer Sicht fungiert der Gottesbezug als besonders wichtiger Hüter der Humanität. Säkular gesprochen überschreitet die im Grundgesetz angesprochene Verantwortung ebenfalls die Dimension einer rein historischen Reminiszenz. Sie enthält immer auch einen zukunftsweisenden Aspekt. Im Hinblick auf den Menschen ist das die Verantwortung für zukünftige Generationen. 1979, also 30 Jahre später, hat Hans Jonas dies das „Prinzip Verantwortung“ genannt hat, und weitere zehn Jahre später, in einer allgemeinen und auch internationalen Diskussion, war von der Verantwortung für nachhaltige Entwicklung die Rede. Das ist quasi eine säkulare Weiterentwicklung dessen, worauf sich eine Verantwortungsgemeinschaft verpflichtet.

Die „nominatio Dei“, die Nennung Gottes, ist deshalb auch eine Demutsformel. Es geht um die Demut vor der Einsicht, dass der Staat niemals eine perfekte Ordnung ist, dass er Menschenwerk und somit immer fehlerhaft ist. Alexander Hollerbach bezeichnet Gott als Inbegriff für die gegenüber Volk und Staat jenseitige, transzendierende Instanz, der man Rechenschaft schuldet. Als Inbegriff für einen Transzendenzbezug schlechthin ist der Gottesbegriff nicht ausschließlicher Ausdruck des christlichen Gottesbildes. Der Gottesbezug fungiert mitunter als Träger von Kulturgehalten. So ist das auch feststellbar in einer Reihe von Landesverfassungen. Der Gottesbezug steht unter dem Vorbehalt der verfassungsstaatlichen Toleranz. Die Bezugnahme auf Gott, so hat es Josef Isensee einmal formuliert, ist Pfahl im Fleische innerweltlicher Selbstzufriedenheit des Verfassungsstaates.

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich zu religiös-weltanschaulicher Neutralität. Staat und Kirche sind getrennt, aber es besteht eine Offenheit gegenüber allen Religionen und Konfessionen. Die Bevorzugung einer Religion verbietet sich, ebenso wenig werden Bürger auf eine bestimmte Religion oder ein spezifisches Gottesbild verpflichtet. Unser Staat will Heimstatt sein für alle Bürgerinnen und Bürger – egal ob sie glauben oder woran sie glauben. Allerdings bedeutet diese Neutralität keine Gleichgültigkeit gegenüber den Überzeugungen seiner Bürger, sondern einen kooperativ fördernden Umgang mit den Wertgrundlagen des Glaubens, sofern sie sich mit dem rechtsstaatlichen Demokratieverständnis in Einklang befinden. Diese Haltung steht in einem positiven

Verhältnis zur Religionsfreiheit und versucht so, die Werte, die aus dieser Freiheit entstehen, für das gesellschaftliche Leben fruchtbar zu machen.

Der Gottesbezug ist eine Erinnerung daran, dass der Mensch hinsichtlich der religiösen bzw. weltanschaulichen Dimension Bedürfnisse hat. Diese respektiert der Staat, ohne dass er sich mit einer spezifischen Religion identifiziert und ohne dass er das verfassungsstaatliche Toleranzprinzip aufgibt. Es gibt also die Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben und damit auch eine Absage an allen Atheismus als Staatsreligion. Das ist der Ansatzpunkt, warum ich den Gottesbezug in unserem Grundgesetz als Freiheitsimpuls bezeichne. Er steht in unmittelbarer Beziehung zum Toleranzgebot, in dem Religion ihre Erfüllung finden kann. Damit meine ich ein Konzept von Toleranz, das Staat und Kirche in gegenseitige Unabhängigkeit voneinander stellt und dabei gelebte Überzeugungen und deren gesellschaftliche Relevanz mit einschließt. Der Bezug auf Gott in der Präambel des Grundgesetzes bedeutet von daher ein Selbstverständnis von Religion als freiheitsstiftende Kraft. Und das wird uns in vielen Debatten der nächsten Jahre noch begleiten, wenn es etwa darum geht, Theologie im Zusammenhang der islamischen Tradition zu ermöglichen. Religion, die sich versteht als freiheitsstiftende Kraft, die sich wendet gegen Zwang und Verengung, die Raum für Freiheit schafft – das meint im Zusammenhang mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit eben auch: Freiheit zur Religion und nicht nur Freiheit von Religion.

Der Gottesbezug schafft Freiheit und verweist zugleich auf eine Pflicht. Gemeint ist jene Pflicht, wonach es in unserem Gemeinwesen nicht allein die Rechenschaft des Staates vor seinen Bürgerinnen und Bürgern gibt, sondern der Staat und die Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger Verantwortung haben gegenüber einer vorstaatlichen Instanz. Von daher erwächst im christlichen Verständnis aus der Freiheit die Verantwortung. Beides zu verbinden, ist ein Grundanliegen jeder demokratischen Ordnung. Mit Blick auf das Jahr 1949 und die damalige Grundstimmung steht das Bewusstsein dieser Rechenschaft gegenüber einer transzendenten Dimension im unmittelbaren Zusammenhang mit der Lebenserfahrung der Mütter und Väter des Grundgesetzes. Die beiden Gedanken – die Verantwortungsgemeinschaft und die Relativierung staatlicher Macht – sind zutiefst christliche Impulse, die theologisch über Jahrhunderte ausgeformt wurden. Sie stehen im direkten Zusammenhang mit dem Menschenbild des Grundgesetzes.

Der Bürger ist nie nur bloßes Objekt staatlichen Handelns. Er konstituiert sich als Staatsbürger durch seine negative Freiheit vom Staat und durch seine positive Freiheit zum Staat und ist dem christlichen Verständnis nach Christ und Staatsbürger zugleich. Die

Rechtsordnung bewahrt ihn davor, von staatlichen und gesellschaftlichen Mächten zum bloßen Objekt gemacht zu werden. Das Grundgesetz akzeptiert den unverfügbaren Kernbereich der Selbstbestimmung, wie er in den Grundrechten zum Ausdruck kommt.

40 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, 1989, wurde die Mauer zu Fall gebracht. Damit begann die zweite Phase der Debatte über die Verfassung für dieses wiedervereinigte Deutschland. Ich sage bewusst: Die Mauer wurde zu Fall gebracht. Daran waren Christinnen und Christen beteiligt, als sie mit Kerzen auf die Straßen gingen und in vielen Ländern Mittel- und Osteuropas zu Schlüsselfiguren für die friedliche Revolution wurden. Das lässt sich an jedem mittel- und südosteuropäischen Land festmachen. Schlüsselfiguren aus dem Kontext der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche, der Orden, die damals ermutigt haben, der Sehnsucht nach Freiheit Ausdruck zu verleihen, hatten den Mut, die Macht eines Staates zu relativieren, der Angst vor der Freiheit hatte. Durch die Kraft zur Freiheit besiegten sie die Unfreiheit. Die Machthaber des sozialistischen Regimes hatten mit vielem gerechnet, aber nicht mit der Kraft der Kerzen und Gebete. Der Freiheitsgedanke im Zusammenhang mit christlicher Existenz, verbunden mit der Reflexion der Geschichte des Christentums, spielt auch in diesem Kontext eine überragende Rolle.

In den Gremien, die dann über die Verfassung diskutierten, trat der evangelische Theologe und Bürgerrechtler Wolfgang Ullmann auf. Obwohl Ullmann sich in der Gemeinsamen Verfassungskommission 1993 in Anlehnung an die Theologie von Karl Marx für eine Umformulierung der Präambel ohne Gottesbezug ausgesprochen hatte, weil ihm der Bezug zu abstrakt war, hat er die wiedererlangte Freiheit genutzt, um aus christlichem Impuls heraus mitzugestalten. Er wollte also nicht den Gottesbezug herausnehmen, weil er nicht hineingehört habe. Sein Hauptanliegen blieb – auch und gerade im heftigen Streit in der Verfassungskommission – vor allem dessen Konkretion und praktische Relevanz. Andere wiesen darauf hin, dass gerade die Abstraktion der Präambel im Grundgesetz genau der Freiheitsimpuls sei, der nicht auf ein spezifisch christliches, gar konfessionelles Gottesbild festgelegt werden könne, sondern inspirierende Kraft und Bezugspunkt für eine Verantwortungsgemeinschaft sei.

Kein Christ wird den Gottesbezug der Präambel, so hat es Kardinal Lehmann in diesem Zusammenhang formuliert, allein für sich beanspruchen. Aber auch niemand kann es den Christen dieses Staatswesens verwehren, in dem, was hier „Gott“ genannt wird, den Schöpfer von Himmel und Erde und den Vater Jesu Christi zu entdecken und zu benennen. Das ist die feine Avance, ein Impuls, der Raum schafft und nicht Verengungsgeschichte schreibt. In diesem Sinne übernahmen Christen nach 1989 politische Verantwortung – an

Runden Tischen, in den Kommunen, in demokratischen Institutionen der neuen Bundesländer. Es waren selten so viele Theologen im öffentlichen Leben tätig wie in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. 20 Jahre danach herrscht allgemeiner Konsens, dass die Kirchen in der DDR ein Übungsraum für Demokratie und Orte des freien Wortes waren. Die Theologie mit ihrem Freiheitsbegriff einerseits und ihrer Mahnung zur Gewaltfreiheit andererseits hat den friedlichen Verlauf der Revolution maßgeblich beeinflusst. Auf diese Weise konnte die Teilung Deutschlands und Europas überwunden werden.

Welche Rückschlüsse lassen sich daraus für die Rollen von Christentum und Theologie für öffentliches Leben und gesellschaftliche Entwicklungsprozesse ziehen? Politischer Pragmatismus – so sehr wir dazu im Alltag aufgefordert sind und vielfach dafür gescholten werden – reicht nicht aus, um Politik als politische Kunst gehaltvoll und überzeugend zu gestalten. Freiheit will erfüllt sein mit Visionen und Überzeugungen, auch Glaubensüberzeugungen. Diese müssen – und hier liegt die eminent wichtige Aufgabe der Theologie – für die Menschen im Rechtsstaat reflektiert, übersetzt, verstehbar und nachvollziehbar gemacht werden. Die negative Freiheit fordert zur positiv gestaltenden Freiheit heraus.

Dadurch wird die Sicht frei auf eine Wirklichkeit, die mehr und etwas anderes ist als dieser Staat in dieser Welt. Ich glaube, dass der Theologie und den Theologien in den nächsten Jahren viel größere, klärende und aufklärende Rollen zukommen. Theologie bedeutet: Reflexion über Erfahrung, Überzeugung, konkretes Leben. Theologie befasst sich mit dem Glauben der Menschen und ist eine der stärksten Kräfte. Sie ist wichtig, weil es in jeder Generation neue Versuche von Verengung gibt, von Vermeidung von Freiheit, von vorschneller Festlegung, die die eigentliche Instanz der Verantwortung nicht mehr im Fokus hat.

Ich werfe noch einen kurzen Blick auf die europäische Diskussion seit 1999. Konrad Adenauer hatte schon 1949 gesagt: „Die Einheit Europas war ein Traum weniger. Sie wurde eine Hoffnung für viele. Sie ist heute eine Notwendigkeit für alle.“ Es gab viele Debatten über europäische Kultur, europäische Identität und den westlichen Wertekanon. Das alles ist auch eingeflossen in die Diskussion im Verfassungskonvent, in die Diskussionen um die Grundrechtecharta der Europäischen Union und den Lissaboner Vertrag. Theodor Heuss hat einmal formuliert: „Es gibt drei Hügel, von denen das Abendland seinen Ausgang genommen hat: Golgatha, die Akropolis in Athen und das Kapitol in Rom“. Christentum, griechische Philosophie und römisches Recht, die drei großen geistigen Quellen standen am Beginn der

europäischen Geschichte und später dann für einen Kontinent, der sich weiterentwickelte – durch tiefgehende Auseinandersetzungen mit neuen geistigen Kräften. Europa ist zwar von den drei großen Quellen stark geprägt, aber viele tun sich schwer mit der Frage der kulturellen Verfassung Europas und der Bedeutung von Religion in Europa heute. Das heißt: Es fehlt eine Leitidee, die identifikationsstiftend ist.

Aus Sicht der Religionsgemeinschaften und der Theologie sollte die Identifikation über das Politische und Wirtschaftliche hinaus gehen und Europa auch als einen gemeinsamen geistig-kulturellen Raum erkennbar und erfahrbar machen. Das Bekenntnis zu Gott, so hieß es dann in der Debatte über die Präambel, sei für die Europäische Verfassung bzw. die Grundrechtecharta ein Baustein, weil das Bekenntnis die gesellschaftlich-politische Realität überschreite.

Das war damals ein starkes Argument – das aber nicht weitergeholfen hat. Bereits der Inhalt der ungewöhnlich umfassenden Präambel der Europäischen Grundrechtecharta, die auf das geistig-religiöse und sittliche Erbe Europas Bezug nimmt, war umstritten. Ebenso kontrovers gestaltete sich zwischen 2002 und 2003 die Diskussion auf dem Europäischen Konvent zur Zukunft Europas. Die Frage war, wie viele Religionen im EU-Verfassungsvertrag vorkommen sollten. Früh und prägnant machten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie christliche Parteien den Wunsch eines Gottesbezugs in der Präambel zum Thema. Dabei war nicht an eine „*invocatio Dei*“ im klassischen Sinne einer Herrschaftslegitimation gedacht. Vielmehr ging es schlicht um die Nennung Gottes, wie wir sie auch in unserem Grundgesetz finden. Es ging darum, Gott als Quelle rechtsethischer Werte zur Geltung zu bringen – nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Verfassungen anderer Mitgliedsländer der Europäischen Union.

Im Vertrag über eine Verfassung für Europa, den die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union am 18. Juni 2004 unterzeichneten, fehlen in der Präambel ein Gottesbezug und ein Rekurs auf das christliche Erbe. Der Kompromissvorschlag, der sich an die vermittelnde Position der Präambel der neuen Verfassung Polens angelehnt hatte, scheiterte. Die polnische Präambel verweist zum einen auf die Wertvorstellungen derjenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, der Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben. Zum anderen verweist sie auf die Werte derjenigen, die diesen Glauben nicht teilen und ihn aus anderen Quellen ableiten. Es geht also gar nicht um eine Nennung Gottes, sondern um einen Bezug zu Werten, die manche aus ihrem Glauben, manche dagegen aus anderen Quellen speisen.

Das wäre ein umfassender Kompromiss gewesen – sowohl im Hinblick auf die Bürgerinnen und Bürger, die im Glauben tief verwurzelt sind, als auch auf diejenigen, die Religion und Glauben fernstehen, aber die grundlegenden Werte teilen.

Die Diskussion über die Präambel ist beendet, die Diskussion über die Rollen von Theologie und Religion in Europa beginnt aber erst. Europa ist der Kontinent der großen Traditionen und der europäischen Universität, zu deren Herzstück, zu deren klassischen Fakultäten jahrhundertlang die Theologische Fakultät gehörte. Die Qualität der Theologie in Deutschland hat heute wesentlichen Anteil an der Qualität der internationalen Theologie. In Deutschland, an evangelischen und katholischen theologischen Fakultäten, sind Theologinnen und Theologen ausgebildet worden, die jetzt überall in der Welt lehren und vieles dort weiter entwickeln. Theologie im Kontext von Wissenschaft und Universität hat für die Substanz, für die Qualität und für den Einfluss dessen, was aufgrund theologischer Reflexion auch für öffentliches Leben möglich wird, eine enorme Bedeutung.

Viele sagen, Europa müsse aufpassen, dass nicht am Ende nur noch Steine übrig bleiben, die vom christlichen Europa Zeugnis geben. Denn Europa ist nicht zu verstehen ohne die Traditionsgeschichte des Christentums auf diesem Kontinent, mit allen Spannungen, allem Ringen und aller Auseinandersetzung. Und was für eine Gesellschaft wie Deutschland gilt, gilt auch für andere moderne Gesellschaften in Europa. Theologie ist eine bedeutsame Mittlerin zwischen Glaubensinhalten und den daraus abgeleiteten Werten und Antworten für einen säkularen Verfassungsstaat. Theologie hat eine wichtige Funktion – die Rolle der Übersetzung, der Klärung und Aufklärung. Nicht zuletzt in der notwendigen rationalen Auseinandersetzung des Glaubens mit den Gegebenheiten der Zeit ist der Beitrag der Theologie konstitutiv. Durch den Dialog von Vernunft und Glaube als zentralem Werkzeug der Theologie entsteht ein Fundament für die Diskussion um normative Grundlagen, das als Freiheitsimpuls einseitige Verengung vermeiden und Horizonte eröffnen kann.

Gerade am Beginn dieses neuen Jahrhunderts haben wir ungewöhnlich viele Bilder aufgenommen, die einen Zusammenhang von Religion und Gewalt deutlich machen, die Religion als Gefährdung zeigen. Dass in jeder Religion ein enormes Gewaltpotenzial steckt, wissen wir aus der Geschichte. Theologische Reflexion, die Verbindung von Theologie und Philosophie und die Aufklärung der Religion durch Theologie sind wichtige kulturelle Leistungen. All dies endete nicht mit der Säkularisierung, sondern ist in säkularen Gesellschaften noch immer aktuell.

Theologien sind für Religionen bedeutsam. Religionen gehören zum Wurzelwerk von Kulturen. Keine Kultur ist verstehbar ohne ihre religiösen Wurzeln. Auch moderne Gesellschaften müssen und wollen mehr sein als technokratische Ordnungen. Zu modernen Gesellschaften gehören Fragen nach dem Zusammenhalt, nach der Orientierung, nach dem Selbstverständnis, nach den Bedürfnissen der Weiterentwicklung religiöser Traditionen.

Die Theologie sorgt dafür, dass Religionen nicht verengen, sondern aufklärend wirken und Glauben von Aberglauben unterscheiden. Deshalb ist der Gottesbezug ein Freiheitsimpuls. Er hat vor über 60 Jahren der jungen Demokratie in Deutschland gut getan, und er tut seit 20 Jahren dem wiedervereinigten Deutschland gut. Denken wir nur an die Kompetenz, die unsere Theologischen Fakultäten haben, wenn es um den interkulturellen Dialog, wenn es um internationale Dialoge über Religion geht. Ich wünsche mir sehr, dass es uns auch gelingt, in Europa und in Deutschland einen wirklichen theologischen Dialog mit Religionsgelehrten aus der islamischen Welt zu führen. Dieser Dialog trägt dazu bei, dass Religionen ihr Potenzial nutzen, für Freiheit zu sorgen.

Die Religion sollte in moderne Gesellschaften und ihre demokratischen Ordnungen eingespeist werden und zu Freiheit und Verantwortung anstiften. Denn alle Politiker, alle, die im öffentlichen Leben stehen, haben Rechenschaft abzugeben vor einer anderen Instanz: vor Gott. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben es so formuliert. Das deutsche Volk gibt sich seine Verfassung im „Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“.

Vielen Dank.